

M U S T E R

Vertrag über Gebäudereinigungsleistungen

zwischen dem

Landkreis Dahme-Spreewald
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
vertreten durch den Landrat,
Herrn Sven Herzberger

nachfolgend Auftraggeber genannt

und der Firma

nachfolgend Auftragnehmer genannt

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages über die Gebäudereinigungsleistungen sind die Unterhaltsreinigung sowie die Grundreinigung in den folgenden Objekten des Landkreises Dahme-Spreewald:

LOS 4

- Verwaltungsgebäude Zeesen, Karl-Liebknecht-Straße 157, 15711 Königs Wusterhausen
- Verwaltungsgebäude, Max-Werner-Str. 7, 15711 Königs Wusterhausen
- Verwaltungsgebäude Straßenverkehrsamt, Fontaneplatz 10, 15711 Königs Wusterhausen
- Kreismusikschule, Schlossplatz 1, 15711 Königs Wusterhausen
- Dahmeland-Schule, Heinrich-von-Kleist-Str. 16b, 15711 Königs Wusterhausen
- Sporthalle Dahmeland-Schule, Heinrich-von-Kleist-Str. 16b, 15711 Königs Wusterhausen
- Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule, Luckenwalder Str. 64, 15711 Königs Wusterhausen
- Sporthalle Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule, Luckenwalder Str. 64, 15711 Königs Wusterhausen
- Friedrich-Schiller-Gymnasium, Schillerstraße 5, 15711 Königs Wusterhausen
- Sporthalle Friedrich-Schiller-Gymnasium, Schillerstraße 5, 15711 Königs Wusterhausen

Los 5

- Verwaltungsräume BER, Kienberger Allee 4, 12529 Schönefeld
- Humboldt-Gymnasium, Bahnhofstr. 79/80, 15732 Eichwalde
- Sporthalle Humboldt-Gymnasium, Bahnhofstr. 79/80, 15732 Eichwalde
- Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald, Am Seegraben 84, 12529 Schönefeld
- Gymnasium I, Schönefeld, Pestalozzistraße 1, 12529 Schönefeld
- Sporthalle Gymnasium I, Pestalozzistraße 1, 12529 Schönefeld

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten folgende Vertragsbestandteile:

- diese Vertragsurkunde
- Allgemeine Leistungsbeschreibung Gebäudereinigung
- Angebotsunterlagen:
 - Kalkulationsmatrix
 - Stundenverrechnungssätze lt. eingereichtem Angebot
 - Eigenerklärungen
 - Erklärung zur Qualität der Leistungserbringung
 - Qualitätsmanagementkonzept und Personalkonzept
- Liste Besonderheiten Reinigung
- Definition der Reinigungsverfahren
- Definition von Reinigungsarbeiten bei der Fußbodenreinigung
- Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Gebäudereinigungsleistungen in den Objekten des Landkreises Dahme-Spreewald
- Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei Widersprüchen zwischen dieser Vertragsurkunde und den Vertragsbestandteilen gilt die oben genannte Reihenfolge.

§ 3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer vom 01.11.2026 bis 31.01.2028 geschlossen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag einmal um 1 Jahr zu verlängern. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages gekündigt, tritt die Verlängerung um ein weiteres Jahr in Kraft. Der Vertrag endet nach einmaliger Verlängerung ohne gesonderte Kündigung endgültig zum 31.01.2029.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung wegen Schlechtleistung oder wesentlichen Verstößen gegen die Vertragspflichten bleibt davon unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Ausführungszeiten

Die Unterhaltsreinigung ist zu folgenden Zeiten durchzuführen:

- Reinigung in den Schulen täglich ab 15:00 Uhr/ i. d. R. keine Reinigung in den Ferien, ausgenommen
- Reinigung in den Sporthallen täglich vor Unterrichtsbeginn ab 06:00 Uhr
- Reinigung in den Verwaltungsgebäuden täglich ab 16:00 Uhr, dienstags ab 18:00 Uhr freitags ab 14:00 Uhr

In den Schulobjekten ist vor Beginn des neuen Schuljahres, d.h. zum Ende der Sommerferien eine Reinigung in Umfang einer Unterhaltsreinigung durchzuführen, die sich auf 1 bis 2 Tage vor Ferienende, beschränkt. Diese Reinigung ist bereits in der Preiskalkulation für die Schulen enthalten und wird nicht zusätzlich vergütet.

Die vereinbarten Reinigungszeiten sind einzuhalten. Ein vorzeitiger Reinigungsbeginn ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Aufnahme der Reinigungsarbeiten greift in den Dienst- und Schulbetrieb ein und stört diesen erheblich.

Im Falle eines vorzeitigen Beginns der Reinigung macht der Auftraggeber bzw. Ansprechpartner des Auftraggebers von seinem Hausrecht Gebrauch und verweist die Reinigungskraft bis zum Beginn der vereinbarten Reinigungszeit der Räume. Eventuell entstehende Wartezeiten können vom Auftragnehmer nicht beim Auftraggeber geltend gemacht und abgerechnet werden.

Der Auftraggeber behält sich Änderungen der Reinigungszeiten vor.

Die Reinigungszeiten sind in den Reinigungs- und Revierplänen des Auftragnehmers umzusetzen. Die Reinigungs- und Revierpläne sind dem Auftraggeber 4 Wochen vor Vertragsbeginn für die Gebäude vorzulegen. In den Revierplänen muss explizit festgelegt sein, welche Räume an welchen Tagen gereinigt werden.

Die Anwesenheitszeiten der Reinigungskräfte sind reinigungstäglich in einer vom Auftragnehmer geführten Liste zu erfassen. Diese Dokumentationspflicht besteht auch, wenn der Auftragnehmer ein elektronisches System zur Arbeitszeiterfassung verwendet. Die Aufstellung der Anwesenheitszeiten ist an geeigneter Stelle (Aufenthalts-, Putzmittelraum, Hausmeisterbüro) im Objekt zu hinterlegen. Auf dieser Liste hat auch der Vorarbeiter seine Anwesenheitszeiten einzutragen. Die Anwesenheitsliste darf durch den Auftragnehmer nicht aus dem Objekt entfernt werden. Der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber sind berechtigt, sich Kopien der Anwesenheitsliste/n zu fertigen.

Die Grundreinigung erfolgt nach Absprache mit den Ansprechpartnern des Auftraggebers.

§ 5 Ansprechpartner

Der Auftragnehmer hat einen/eine Vorarbeiter/in zu benennen. Der Name des Vorarbeiters ergibt sich aus der Erklärung zur Qualität der Leistungserbringung der jeweiligen Lose. Weitere Kontaktdaten der Vorarbeiter werden nach Vertragsabschluss im Rahmen einer Anlaufberatung genauer benannt.

Der Vorarbeiter ist der direkte Ansprechpartner des Auftraggebers und des örtlichen Hausmeisters. Die örtlichen Hausmeister sind als Objektverantwortliche des Auftraggebers gegenüber dem Vorarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen der Qualitätskontrolle weisungsberechtigt. Die Ansprechpartner des Auftraggebers werden nach Vertragsabschluss im Rahmen einer Anlaufberatung genauer benannt.

Die fachliche Qualifikation des Vorarbeiters muss dem im Angebot zugesagten Niveau entsprechen und im Stundenverrechnungssatz eingepreist sein. Der Vorarbeiter muss ausreichende Kommunikationsfähigkeiten besitzen. Bei personeller Änderung hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass das zugesagte Qualitätsniveau nicht unterschritten wird.

§ 6 Geheimhaltung und Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer hat die Reinigungskräfte zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in den Diensträumen bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten und hierüber auf Verlangen des Auftraggebers einen Nachweis zu führen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Personen, die er nicht mit der Reinigung beauftragt hat, insbesondere Angehörige des Reinigungspersonals, nicht mit in das Reinigungsobjekt gebracht werden.

Bei Zuwiderhandlungen zu Satz 1 und 2 darf der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die betreffenden Reinigungskräfte nicht mehr einsetzen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen der Unterhalts- und Grundreinigung entsprechend den vertraglichen Vorgaben zu erfüllen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel und Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen, die im Zuge der Reinigung festgestellt werden, sofort der gebäudeverwaltenden Stelle zu melden.

Der Auftraggeber wird den Reinigungszustand in den Objekten systematisch überprüfen. Der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, unangekündigte Qualitätskontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem Auftragnehmer zur Kenntnis zu geben. Unabhängig von den vom Auftraggeber benannten Kontrollen hat der Auftragnehmer regelmäßige Eigenkontrollen (Häufigkeit gem. Angebot) durchzuführen und die Ergebnisse dem Auftraggeber zeitnah schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Der Auftragnehmer erstellt ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß GefStoffV bezüglich der Reinigungsmittel, welche er im Putzmittelraum des Objektes lagert. Er stellt sicher, dass dieser von unbefugten Dritten nicht betreten werden kann.

Der Auftragnehmer hat bei Vertragsende, nach Abschluss der letzten Reinigungsarbeiten (Endreinigung) sämtliche ihm gehörenden Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Objekt zu entfernen und die Putzmittelräume besenrein zu übergeben. Alle ausgehändigten Schlüssel sind zurück zu geben.

Der Auftragnehmer hat die Vorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Die Haftung des Auftraggebers in Bezug auf Verstöße gegen die Vorschriften der Berufsgenossenschaft ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter in die objektspezifischen Flucht- und Rettungswegeplanung einzuweisen.

§ 8 Objektordner

Der Auftragnehmer hat in jedem Reinigungsobjekt spätestens 1 Woche vor Leistungsbeginn ein Objektbuch (Ordner) zu hinterlegen, welches/r folgende Dokumente enthält:

- Personaleinsatzliste (anonymisiert bzw. den Datenschutzerfordernungen entsprechend)
- Schulungs-/Unterweisungsnachweise
- Nachweis der Gefährdungsbeurteilung einschließlich Notfallplan gem. § 5 ArbSchG
- Kalkulationsmatrix
- Reinigungspläne / Revierpläne
- Arbeitsanweisungen
- Reklamationsformulare
- EU-Sicherheitsdatenblätter der Reinigungsmittel
- Gefahrstoffverzeichnis
- Nachweis über die Wartung der elektrischen Reinigungsgeräte gem. VDE-Normen
- Schlüsselübergabeprotokolle

Das Objektbuch (Ordner) ist an geeigneter Stelle (Hausmeisterbüro, Putzmittelraum etc.) zu hinterlegen, damit eine Einsichtnahme jederzeit möglich ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei verspäteter Hinterlegung des Objektbuches (des Ordners) oder unvollständiger / fehlerhafter Dokumente und nach fruchtloser Abmahnung eine angemessene Kürzung der Monatsrechnung von bis zu 10 % vorzunehmen.

§ 9 Zusätzliche Leistungen

Mehrarbeiten, die auf Grund stärkerer Verschmutzungen (z.B. infolge kleinerer baulicher Instandsetzungen oder im Winter) erforderlich werden, gehören zur Unterhaltsreinigung und werden nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass der Schmutzeintrag auf Grund der Witterung oder der Jahreszeit unterschiedlich sein kann. Auch an Tagen mit stärkerer Verschmutzung ist der gleiche Reinigungszustand wie an anderen Tagen zu erreichen. Solche äußeren Einflüsse werden als Grund für ein schlechteres Reinigungsergebnis nicht akzeptiert.

Außergewöhnliche Reinigungsarbeiten können nach rechtzeitiger Ankündigung und schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber gesondert abgerechnet werden. Erfolgt eine solche Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht, entfällt die Bezahlung.

Für Stundenlohnarbeiten (Regiearbeiten, Sonderreinigungen etc.) ist in jedem Einzelfall die schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Auftraggebers erforderlich.

§ 10 Auftragserfüllung und Leistungsstörungen

Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung hat der Auftraggeber unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 2 BGB dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Beanstandete Mängel und unterlassene Leistungen können bei der Unterhaltsreinigung nur am selben Tag innerhalb der Reinigungszeit beseitigt bzw. nachgeholt werden.

Kann die Leistung nicht nachgebessert werden (z.B. bei täglicher Reinigung), so kann der Auftraggeber eine entsprechende Minderung des vereinbarten Preises verlangen.

Der Auftraggeber ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grund unzureichender Leistung des Auftragnehmers nach erfolgloser schriftlicher Mahnung bzw. Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist berechtigt:

1. den Vertrag auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten erfüllen zu lassen oder
2. Im Falle der Nichtleistung oder teilweisen Nichtleistung kann der Auftraggeber die Vergütung auf Grundlage der nicht geleisteten m² und des m²-Preises mindern.
3. Im Falle der Schlechtleistung gilt, dass die während des beanstandeten Zeitraumes festgestellte Differenz zwischen den im Angebot eingesetzten und tatsächlich erbrachten Reinigungsstunden der verminderten Reinigungsleistung entspricht. Der Auftraggeber darf die Vergütung für den beanstandeten Zeitraum entsprechend der festgestellten Differenz mindern.
4. Anstelle der Punkte 2 und 3 kann der Auftraggeber die Vergütung für den beanstandeten Zeitraum pauschal um 15 % kürzen. Der Auftragnehmer kann nachweisen, dass eine Minderung in dieser Höhe nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Die Ansprüche des Auftraggebers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

Dauernde Änderungen der Reinigungsflächen sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat seinen Reinigungsplan / Revierplan nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entsprechend anzupassen. Der geänderte Revierplan ist dem Auftraggeber unaufgefordert einzureichen und nachzuweisen.

§ 11 Vergütung und Abrechnung

Sämtliche Rechnungen für die laufende Unterhaltsreinigung sind monatlich nachträglich objektweise als Einzelabrechnungen mit Arbeitszeitchaufweisen einzureichen.

Für die Grundreinigung ist nach vollständig erbrachter Leistung und förmlicher Abnahme durch den Auftraggeber die Rechnung zu stellen. Der Rechnung für die Grundreinigung ist eine Abnahmebestätigung der gebäudeverwaltenden Stelle beizufügen.

Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post an folgende Adresse:

Landkreis Dahme-Spreewald
Hauptamt
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

oder per E-Mail an folgende Adresse:
Rechnungen@dahme-spreewald.de

Ergeben sich durch Arbeitsausfälle Beanstandungen am Reinigungsergebnis, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine entsprechende Minderung der Vergütung vorzunehmen. Die Minderung wird i.d.R. nach den ausgefallenen Arbeitsstunden berechnet. Im Übrigen gelten die Bedingungen des § 10.

Ergeben sich Änderungen der Reinigungsfläche oder der Reinigungsfrequenz (z.B. durch Umzüge, Nutzungsänderungen, Zuwachs oder Wegfall von Objekten oder Flächen) hat der Auftraggeber das Recht, die Kalkulationsmatrix und daraus resultierend auch die monatliche Vergütung entsprechend anzupassen.

§ 12 Preise

Der Preisvereinbarung liegen die Kalkulationsblätter vom sowie die für den Leistungsort maßgeblichen Tarifverträge des Gebäudereiniger-Handwerks zugrunde.

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die entsprechend im Vertrag festgelegte Leistung gemäß Angebot. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird den angegebenen Preisen hinzugerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 14 Werktagen ohne Abzug zu begleichen und wird monatlich in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages gewährt.

Die Angebotspreise gelten als Festpreise bis zum folgenden Tarifabschluss oder bis zur Änderung der zu reinigenden Flächen. Ändern sich die einschlägigen Tarifverträge (Lohn-, Gehalts- und Rahmentarife) während der Laufzeit dieses Vertrages, so ändern sich die vereinbarten Preise wie folgt:

Preisänderung bei Änderung der Löhne

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil} \dots\dots\dots\% * \text{Änderungssatz} \%}{100}$$

(Lohnkostenanteil bitte eintragen)

Der Lohnkostenanteil ergibt sich aus der Anlage Stundenverrechnungssatz.

Preis Anpassungen sind mindestens einen Monat vor Inkrafttreten beim Auftraggeber zu beantragen. Die Anträge sind eingehend zu begründen und zu belegen. Die erhöhten Angebotspreise werden grundsätzlich frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen Lohnerhöhung bezahlt.

In den Schulobjekten ist vor Beginn des neuen Schuljahres, d.h. zum Ende der Sommerferien eine Reinigung in Umfang einer Unterhaltsreinigung durchzuführen, die sich auf 1 bis 2 Tage vor Ferienende, beschränkt. Diese Reinigung ist bereits in der Preiskalkulation für die Schulen enthalten und wird nicht zusätzlich vergütet.

Besondere Reinigungsarbeiten, welche planbar sind, sind spätestens 3 Tage vor Leistungsbeginn schriftlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. In dringenden Fällen bzw. bei akut auftretendem Reinigungsbedarf kann innerhalb von 24 Stunden eine Sonderreinigung beauftragt werden. Die besonderen Reinigungsarbeiten sind nach Abnahme durch den Auftraggeber, auf der Basis des sich aus dem Angebotsverzeichnis für die laufende Unterhaltsreinigung ergebenden Preis/Stunde, abzurechnen. Es gilt entsprechend das Verfahren gemäß § 12 Satz 2 und 3.

§ 13 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach Reinigungsende die Gebäudetüren durch die Reinigungskraft zu verschließen sind.

Sollte der Auftraggeber wegen eines Schadens, der einem Dritten zugefügt wurde, in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen frei. Im Weiteren richtet sich die Haftung nach den Allgemeinen Bestimmungen.

Als Deckungssummen je Schadensfall gelten als vereinbart:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| - für Personenschäden | 2.000.000 EUR |
| - für Sach- und Vermögensschäden | 500.000 EUR |
| - für Bearbeitungsschäden | 500.000 EUR |
| - für Allmählichkeitsschäden | 500.000 EUR |
| - für Schlüsselschäden/Verlust | 250.000 EUR |

Der Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe und dann auf Anforderung des Auftraggebers halbjährlich nachzuweisen.

§ 14 Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Angebot kalkulierten Produktivstunden je Objekt mit einer ausreichenden Anzahl an Arbeitskräften abzusichern. Im Falle eines geringeren Einsatzes von Produktivstunden und damit einhergehendem nachweislichen Qualitätsverlust

wird einvernehmlich die Kürzung des jeweiligen Rechnungsbetrages entsprechend des § 11 vereinbart.

Die Angebotsunterlagen zum Qualitätsmanagement sind Bestandteil dieses Vertrages. Die dort gemachten Angaben sind verbindlich und gehören zu den vereinbarten Pflichten des Auftragnehmers. Besonderer Wert wird auf die Einhaltung des Qualitätskonzeptes, des Beschwerdemanagements, die Einhaltung der Vorarbeiterstunden und die regelmäßigen Qualitätskontrollen gelegt.

Der Auftragnehmer sichert die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung der Arbeitskräfte zur Erfüllung seines Angebotes und damit der Reinigungsqualität zu. Regelmäßige Schulungen der Arbeitskräfte sind gemäß dem Personalkonzept durchzuführen. Im Übrigen wird auf das eingereichte Personalkonzept verwiesen. Die dort gemachten Angaben sind ebenfalls Vertragsbestandteil und verbindlich.

§ 15 Nach- oder Subunternehmer

Es gelten die Regelungen des Punkt 10 Teil A der Allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Gebäudereinigungsleistungen.

§ 16 Sonstiges

Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass die dem Auftraggeber überlassenen Daten des Auftragnehmers entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden.

§ 17 Ablauforganisation bei Auftragsübernahme

Nach Auftragserteilung erfolgt in der angegebenen Reihenfolge:

1. innerhalb der ersten 14 Tage nach Auftragserteilung ein Erstgespräch zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und anschließende Einweisung in die Objekte.
2. Erarbeitung und Übergabe des Reinigungsplanes/Revierpläne durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber spätestens 4 Wochen vor Vertragsbeginn
3. Verstärkte Qualitätskontrollen durch den Auftraggeber in den ersten 4 Wochen nach Vertragsbeginn
4. Verstärktes Reporting an den Auftraggeber in den ersten 4 Wochen nach Vertragsbeginn

§ 18 Kündigung des Vertrages

Der Auftraggeber ist zur Kündigung / Teilkündigung für einzelne Objekte des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus einem wichtigen Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt u.a. vor, wenn:

1. der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke und andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB und § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt,
2. der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist
3. der Auftragnehmer Personal einsetzt, welches nicht sozialversichert ist

4. der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach § 7 bis § 9 dieses Vertrages verstößt und der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Abhilfe bestimmt hat oder erfolglos abgemahnt hat.
5. der Auftragnehmer gegen das Arbeitnehmerentendegesetz verstößt
6. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
7. der Abschluss der Haftpflichtversicherung nicht binnen der in § 13 genannten Frist nachgewiesen wird

Bei einer Kündigung mit sofortiger Wirkung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

Werden Reinigungsflächen ganz oder teilweise aufgegeben oder für andere Zwecke genutzt, kann der Auftraggeber diese Flächen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats aus der Kalkulationsmatrix nehmen.

§ 19 Vertragssprache, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von sämtlichen Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden sind.

Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland statt. Vertragssprache ist deutsch.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmung ersetzt wird.

§ 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Lübben.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Auftragnehmer